

4. September, Beginn: 9 Uhr 40.

Bezüglich der Leges wird festgestellt:

1. Volksrechte:

Bei Ausgabe der Lex Salica wird bis zur Klärung des Nachlasses Levison zurückgestellt. Die von K.A.Eckhardt angebotene Ausgabe der selben Lex soll außerhalb der Monumenta erscheinen. Es wird beschlossen, den Text der Lex Ribuaria durch Dr.Buchner in 3 - 5 Monaten fertigstellen zu lassen, sodann die Beigabe des Kommentars durch Prof.Beyerle zu erbitten.

Abteilungsleiter: Beyerle, Freiburg, zu bitten.

2. Spiegel:

Goeetz berichtet über die Arbeiten von Klebel, der angibt, die von ihm übernommenen zwei Drittel der Schwabenspiegel-Ausgabe fertig zu haben, das 3.Drittel hat, gemäß einem Vertrag zwischen den Akademien Berlin und Wien, Planitz - Wien übernommen. Zwischen Klebel und Planitz, die sich feindlich gegenüberstehen, besteht keinerlei Fühlung. Planitz bemüht sich um Handschriften, die Klebel längst benutzt zu haben behauptet. Der Zustand ist um so unhaltbarer, als gegen die editorischen Fähigkeiten von Planitz ebenso Bedenken bestehen wie gegen die Persönlichkeit von Klebel, gegen dessen Kombinationen sich vor allem Aubin wendet: Mißtrauen ist auch gegen seine Arbeit an den Handschriften geboten. Es wird beschlossen, die Ausgabe aus den Händen sowohl von Klebel wie von Planitz zu nehmen und zunächst die Eigentumsfrage zu klären. Die Wiener Akademie hat das gesamte Material für Planitz angefordert, das aber wohl den M.G. gehört, da diese die Zuschüsse der Notgemeinschaft erhalten hat. Insbesondere soll geklärt werden, ob die M.G. verpflichtet sind, Klebel das Material abzukaufen. Nach Feststellung der Rechtslage soll Klebel mit einer angemessenen Summe auch dann abgefunden werden, wenn er Eigentumsrechte nicht geltend machen kann. Nach Vorschlag Aubin wird als Abteilungsleiter Conrad-Marburg ins Auge gefasst, zunächst aber ein Gutachten von Beyerle - Freiburg erbeten.

Concilia:

Es wird beschlossen, die Arbeit an ihnen vorläufig einzustellen. Der Vorschlag von Otto Meyer, die Rechtssammlung des Burkhard von Worms als Supplement der Concilia zu edieren, wird grundsätzlich bejaht, doch soll ein Gutachten von Beyerle angefordert werden. Der